

Jugendhilferecht bzgl. Flüchtlingsfamilien mit Kindern und unbegleiteten mdj. Flüchtlingen

Bayerisches Landesjugendamt



UN-Kinderrechtskonvention

Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

...

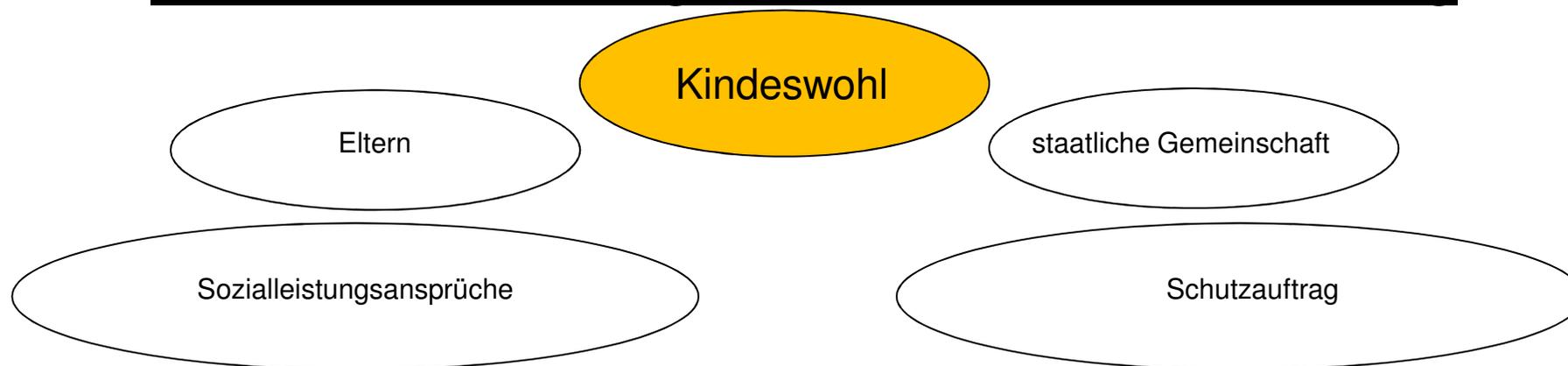
...

Verhältnis Jugendhilfe und Ausländerrecht:

- Asylrecht und Jugendhilferecht sind grundsätzlich nebeneinander anwendbar
- Problemfelder:
 - Asylrecht: außerhalb eines Jugendhilfebedarfs: nur akute medizinische Behandlungen
 - § 6 Abs. 2 SGB VIII: Gewöhnlicher Aufenthalt notwendig
 - § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG:
rechtmäßiger Aufenthalt der Eltern/Erzber. notwendig bei HzE außerhalb der Familie oder Hilfe für junge Volljährige , sonst ggf. Ausweisungsgrund

Schematische Übersicht zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)					
Allgemeine Vorschriften	Leistungen der Jugendhilfe	Leistungen der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe f. junge Volljährige	Andere Aufgaben	Bestimmung zur Durchführung und Struktur der Jugendhilfe	
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe § 2 Aufgaben der Jugendhilfe § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe § 5 Wunsch- und Wahrecht § 6 Geltungsbereich § 7 Begriffsbestimmungen § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen	§ 11 Jugendarbeit § 12 Förderung der Jugendverbände § 13 Jugendsozialarbeit § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 15 Landesrechtsvorbehalt § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung	§ 18 Beratung u. Unterstützung bei Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Not Situationen § 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 22a Förderung in Tageseinrichtungen § 23 Förderung in Kindertagespflege § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren § 25 Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern § 26 Landesrechtsvorbehalt	§ 27 Hilfe zur Erziehung: § 28 Erziehungsberatung § 29 Soziale Gruppenarbeit § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe § 33 Vollzeitpflege § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 36 Mitwirkung, Hilfeplan § 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie § 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen § 40 Krankenhilfe § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege § 45-48a Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Heim, Tagesstätte u.ä.), örtliche Prüfung, Meldepflichten, Tätigkeitsuntersagung § 49 Landesvorbehalt § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten § 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen § 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern § 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften §§ 55-58a Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Mittelungspflicht und Gegenvormundschaft des Jugendamts Auskunft über Nichtabgabe und Nichtsetzung von Sorgeerklärungen §§ 59-60 Beurkundung, vollstreckbare Urkunden	§§ 61-68 Schutz von Sozialdaten §§ 69-70 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, Organisation § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss § 72 Mitarbeiter, Fortbildung § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen §§ 73-78 Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit §§ 78a-78g Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung §§ 79-79a Gesamtverantwortung, Grundausrüstung, Qualitätsentwicklung § 80 Jugendhilfeplanung § 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen §§ 82-84 Aufgaben der Länder und des Bundes § 85 Sachliche Zuständigkeit §§ 86-88 Örtliche Zuständigkeit §§ 89-89h Kostenersatzung §§ 90-97c Kostenbeteiligung §§ 98-103 Kinder- und Jugendhilfestatistik §§ 104-105 Straf- und Bußgeldvorschriften

Struktureller Hintergrund der Bedarfsfeststellung



Beratungsbedarf	Regelungsbedarf	Hilfebedarf	Korrekturbedarf	Eingriffsbedarf
im Vorfeld notwendiger Hilfeleistungen	im Kontext von Trennung und Scheidung	bei Mängellagen in der Erziehung und Entwicklungsförderung	angesichts delinquenten Verhaltens	bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
<u>Klärung</u> etwaiger Bedarfe im Kontext schwieriger Lebenssituationen und -passagen	<u>Mitwirkung</u> in familiengerichtlichen Verfahren, Sorgerechts- und Umgangsregelungen betreffend	<u>Feststellung</u> des Bedarfs der notwendigen und geeigneten Hilfe	<u>Unterstützung</u> im Vorfeld jugendgerichtlicher Maßnahmen	<u>Abwendung</u> von Gefährdungstatbeständen unter Einbeziehung Der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder oder Jugendlichen
<u>Vermittlung</u> von Sozialleistungen	<u>Vermittlung</u> und Monitoring von Umgangsregelungen	<u>Hilfeplanung</u> einschließlich der fortlaufenden Überprüfung von Wirkung und Erfolg der Leistungserbringung	<u>Mitwirkung</u> in jugendgerichtlichen Verfahren	<u>Anrufung</u> des Familiengerichts bzw. bei dringender Gefahr
				<u>Inobhutnahme</u> 5

I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1-10 SGB VIII)

§ 1 SGB VIII (→ Kindeswohl)

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 SGB VIII

- Koexistenz von öffentlichen und freien Trägern
- Vielfalt von Trägern und Methoden
- Öffentliche JHilfe muss Rahmenbedingungen für diese Vielfalt schaffen / erhalten
- “Leistungen”: von öff. und freier JHilfe erbracht
 - Leistungsverpflichtungen nur öffentliche Jhilfe
- “andere Aufgaben”: öff. Jhilfe
 - Wenn im G ausdrücklich bestimmt: Aufgabenwahrnehmung durch freie JHilfe oder Betrautwerden mit Ausführung

§ 4 SGB VIII

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher JHilfe
- Priorität der freien JHilfe
 - Soweit Tätigwerden geeignet
 - Bereits betrieben oder rechtzeitig geschaffen
- Förderung der freien JHilfe durch öff. JHilfe
- Stärkung der Selbsthilfe

§ 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht)

- Wahlrecht d Leistungsberechtigten zw. verschiedenen Trägern
- Wünsche hins. Gestaltung der Hilfe äußern
- Pflicht, auf Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen
- Wünsche sollen beachtet werden, soweit keine unverhältnismäßige Mehrkosten
- Kein Recht auf Selbstbeschaffung

§ 6 SGB VIII (Geltungsbereich)

- Voraussetzung: tatsächlicher Aufenthalt im Inland
- Umgangsberechtigte:
 - Beratungs- und Unterstützungsanspruch unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt
 - wenn gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Inland
- Abs. 2: Ausländer: Anspr. auf **Leistungen** nur,
 - wenn gewöhnlicher Aufenthalt in D (Dauer + Prognose)
 - Rechtmäßig oder ausländerrechtliche Duldung
- Deutsche im Ausland: - “kann”
 - wenn keine Hilfe vom Aufenthaltsland

§ 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jgdl.)

- Pflicht zur Beteiligung nach Entwicklungsstand
- Hinweispflicht auf ihre Rechte
- R sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an JA zu wenden
- Recht auf anonyme Beratung
 - Wenn Not- oder Konfliktlage
 - Wenn durch Mitteilung an Sorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde

Aufgaben der Jugendhilfe

Leistungen (§§ 11- 41 KJHG):

§§ 11, 12 Jugendarbeit Förderung der Jugendverbände

- z. B. Internationale Jugendarbeit
- Förderung der Jugendverbände
- schulbezogene Jugendarbeit

§§ 13 - 15 Jugendsozial- arbeit erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit
- Aktion Jugendschutz
- Elterntalk

§§ 16 – 21 Förderung der Erziehung in der Familie

- Familienbildung
- Familienberatung
- Familienerholung
- Trennungs- und Scheidungsberatung

§§ 22 - 26 Förderung von Kindern in Tagesein- richtungen und Tagespflege

- Krippen
- Kindergärten
- Horte
- Tagespflege
- selbstorganisierte Gruppen

§§ 27 - 41 Hilfe zur Erziehung Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige

- Ambulante Erziehungshilfen
- Pflegefamilie
- Heimerziehung

Andere Aufgaben (§§ 42-60 KJHG):

z.B. Inobhutnahme, Mitwirkung an Gerichtsverfahren, Pflegeerlaubnis, Betriebserlaubnis, Amtsvormundschaft

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- Erziehungsbeistand,
Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimerziehung,
sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
(§ 35 SGB VIII)

**familienunterstützende
und
familienergänzende Hilfen**

familienersetzende Hilfen

Unterschied begleitete – unbegleitete Minderjährige

- Flüchtlingsfamilien mit Kindern:
 - Grundsätzlich kommen alle Hilfen in Frage
 - Asyl- und Aufenthaltsrecht kommt zusätzlich zum Tragen
- Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
 - Es werden nur bestimmte Hilfen relevant
 - besonderes Verfahren: Inobhutnahme und weitere Klärung,
 - Ggf. Asylverfahren

II. Einzelne Leistungen der Jugendhilfe für Flüchtlingsfamilien mit Kindern und UMF

II.1. Jugendarbeit, § 11 SGB VIII

- Kein subjektives Recht, d.h. kein durchsetzbarer Anspruch, öffentlicher Träger “soll” Angebot vorhalten
- Freie Träger (Vereine), kommunal gefördert
- Gebührenermäßigung ergibt sich aus Vereinssatzung
- Ggf Kollision mit Residenzpflicht (Kinder- u Jugenderholung)

II. 2. Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

- Kein subjektives Recht, d.h. kein durchsetzbarer Anspruch, öffentlicher Träger “soll” Angebot vorhalten
- Ziel: Unterstützung benachteiligter junger Menschen beim Übergang Schule – Ausbildung/Arbeitswelt
- Freie Träger
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

- § 13 Abs. 3: sozialpädagogisch begleitete Wohnformen
 - Beispiel: Jugendwohnheime, Lehrlingswohnheim, -wohngruppe
 - Weniger erzieherischer Bedarf, sondern arbeitsbezogen (zB Ausbildung an einem anderen Ort, sonst keine angemessene Wohnung mit Betreuung vorhanden)
 - “Kann”-Leistung, Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung
 - Wenn Leistung gewährt wird: Regelrechtsanspr. (“soll”) auf Unterhalt und Krankenhilfe aus JuHi (kein Verweis auf HzLu-Träger), Anspruch gg ört. Träger d JuHi
 - Staatliche Förderung gem. § 78 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII
 - Voraussetzung: Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit JA

II. 3. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Vater und Kinder, § 19 SGB VIII

- Sollvorschrift
- Alleinerziehende (keine obere Altersgrenze)
- Kinder unter sechs Jahren (+ ältere Geschwister)
- Bedürftigkeit aufgrund Persönlichkeitsentwicklung
- Schwangere auch schon vor Geburt
- Schulische und berufliche Förderung
- soll auch notwendigen Unterhalt und Krankenhilfe umfassen
- Kostenbeteiligung

II.4. Hilfen zur Erziehung

- Hilfeplan, § 36 SGB VIII
 - Notwendig
 - zu Beginn und vor Änderungen
 - Bei langfristigen Hilfen regelmäßig: andere Hilfearten besser geeignet?
 - Personensorgeberechtigte und Kind/Jgdl zu beteiligen

- Steuerungsverantwortung, Hilfeplan § 36a SGB VIII
 - Tr d öff Jhilfe trägt Kosten auf Grundlage seiner Entscheidung (aber ggf. Kostenbeitrag zu leisten)
 - Erziehungsberatung immer zuzulassen
 - Bei Selbstbeschaffung Kostenübernahme nur:
 - ✓ Vorherige Information des Tr. D öff Jhilfe über Hilfebedarf
 - ✓ Voraussetzungen für Hilfestellung gegeben
 - ✓ Deckung des Bedarfs erlaubt keinen zeitlichen Aufschub bis zur Entscheidung

- Leistungen zum Unterhalt, § 39 SGB VIII
 - Bei Maßnahmen gem. §§ 32 - 35 und 35a: Unterhalt außerhalb des Elternhauses
 - Sachaufwand + Erziehungsleistung
 - Laufende Leistungen, Ausn: Erstaussstattung, Reisen, persönliche Anlässe

- Krankenhilfe, § 40 SGB VIII
 - Bei Maßn. Gem. §§ 33 – 35 und 35a
 - Notwendiger Bedarf in voller Höhe
 - JA kann KV-Beiträge übernehmen

II.4 a) Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII

- Erziehung in einer anderen Familie
- Dauer kann variieren,
- Bei vorhandenen Eltern:
 - Rückführung prüfen, Arbeit mit Herkunftseltern
 - Zusammenarbeit Pflegeeltern mit Herkunftseltern, § 37
- Pflegeeltern befugt, Angelegenheiten des täglichen Lebens zu bestimmen, § 1688 BGB
- Zuständigkeitswechsel zum T d öff Jhilfe am gA der Pflegeeltern nach 2 Jahren, § 86 Abs. 6
- Unterhalt, Krankenhilfe, Kostenbeitrag

II.4 b) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 34 SGB VIII

- Außerhalb einer Familie
- Verknüpfung Alltagserleben mit pädagog./
therapeutischen Angeboten
- Ziele: Rückkehr in die eigene Familie ,in eine andere
Familie, Vorbereitung zur Verselbständigung
- Beratung und Unterstützung zu Ausbildung,
Beschäftigung, allgemeine Lebensführung, Hinführung zu
Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Unterhalt, Krankenhilfe, Kostenbeitrag
- Barbetrag

II 5. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

- Die Kinder- und Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX).
- Die Kinder- und Jugendhilfe erbringt Leistungen zur Teilhabe.
- Die Kinder- und Jugendhilfe hat ihren Auftrag in Abgrenzung zur geistig -, körperlichen - und Mehrfachbehinderung.
- Anspruchsberechtigt sind die Kinder und Jugendlichen selbst.

Anspruchsvoraussetzungen:

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn:

1. Die seelische Gesundheit
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit
3. länger als sechs Monate
4. von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht
5. **und daher**
6. die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist.

III. Eher nur für Flüchtlingsfamilien relevante Leistungen

1. Förderung der Erziehung in der Familie

- a) Allgemeine Förderung d. Erz in der Familie, § 16 SGB VIII (Berechtigte: auch junge Menschen zu Partnerschaft und Zsleben mit Kindern)
- Familienbildung
 - Familienerholung
 - Selbsthilfegruppen
 - allgemeine Beratung zur Erziehung

III. 1. b) Partnerschafts-, Trennungs- Scheidungsberatung, § 17 SGB VIII

Anspruchsberechtigte: Mütter und Väter

Ziel: Schutz der Kindesinteressen im Elternkonflikt

- Aufbau eines partnerschaftliches Zusammenlebens in der Familie
- Konfliktbewältigung in der Familie
- Wahrnehmung der Elternverantwortung bei Trennung und Scheidung
- einvernehmliches Sorgekonzept mit Beteiligung des Kindes/Jgdl.

III. 1. c) Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 18 SGB VIII

- Anspruchsberechtigte: Mütter und Väter
 - Auch Beratung zur Abgabe e Sorgeerklärung
- andere Personen, Kinder und Jugendliche:
 - Zu Anspruch zur Ausübung des Umgangsrechts
- Junge Volljährige bis 21. Geburtstag:
 - Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen

III. 1. d) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20 SGB VIII

- Ausfall des überwiegend erziehenden Elternteils
- Z.B. Krankheit
- Unterstützung des anderen Elternteils
 - Berufsbedingte Abwesenheit
 - Zum Wohl des Kindes
 - Kindertagesbetreuung nicht ausreichend
- Bei Ausfall beider Eltern: Versorgung im elterlichen Haushalt

III. 2. Kindertageseinrichtung, -tagespflege, § 24 SGB VIII

- Anspruch
- Kind < 1 Jahr
 - Wenn zur Entwicklung notwendig
 - Eltern erwerbstätig oder in Ausbildung
- Kind 1 - 3 Jahre
 - Ohne Bedingungen, Tageseinrichtung oder Tagespflege
- Kind 3 – 6 Jahre
 - Ohne Bedingung, Tageseinrichtung, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch Tagespflege

III.3. Hilfen zur Erziehung

a) Erziehungsberatung, § 28 SGB VIII

- Unterstützung von Kindern, Jgdl, Eltern und anderen Erzberechtigten
- Wenn bereits individuelle oder familienbezogene Probleme aufgetreten sind
 - Erziehungsfragen
 - Bei Trennung und Scheidung
- Interdisziplinäre Arbeitsweise
- Besondere Schweigepflicht § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB
- Niedrigschwelliger Zugang
 - Unmittelbare Inanspruchnahme
 - Kostenlos
 - für alle Bevölkerungsschichten

III.3.b) Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII

- Auf den jungen Menschen ausgerichtet
 - idR Jugendliche; aber auch Kinder ab 12 Jahre
 - Zur Verbesserung der soz. Handlungsfähigkeit
 - Soll Verbleib in der Familie ermöglichen
- Voraussetzungen:
- Soziales Netz muss tragfähig sein,
 - Einsichtsfähigkeit, Verhalten in der Gruppe zu reflektieren und Folgerungen für andere Lebensbereiche zu ziehen

III.3.c) Erziehungsbeistandschaft, § 30 SGB VIII

- Für ältere Kinder und Jugendliche
- Zielt auf Verhaltensänderung ab (Sozial- und schulisches Leistungsverhalten)
- Zur Vermeidung von Fremdunterbringung
- Förderung der Verselbständigung
- Kontinuierliche Bezugsperson
 - Persönlicher Bezug
 - Fachliche Kompetenz notwendig
- Einbeziehung des Familiensystems

III.3.d) Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB

VIII

- Gesamte Familie als Adressat und Ort der Hilfe
- Zielgruppe sozial benachteiligte Familien, Alleinerziehende
- Mitwirkung der Betroffenen Voraussetzung
- Ziel: Sicherung/Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie; Verbesserung des/der
 - Erziehungsverhaltens der Eltern
 - Interaktionen der Familienmitglieder
 - Rahmenbedingungen
- Hilfe zur Selbsthilfe – aktivierbare Ressourcen
- Unterstützung im Familienalltag

III.3.e) Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32 SGB VIII (teilstationäre Hilfe)

- Ziel: Verbleib des Kindes/Jgdl in der Familie
- Schulpflichtiges Alter
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern
- Hilfeleistung:
 - Soziales Lernen in der Gruppe
 - Begleitung der schulischen Förderung
 - Elternarbeit
- Unterhalt, § 39 (Verpflegung), keine Krankenhilfe
- grds. Kostenbeitrag, § 91 Abs. 2Nr. 2

III.3 h) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE), § 35 SGB VIII

- Besonders belastete und anders nicht erreichbare Kd und Jgdl
- Intensität: Einzelkontakt zw. Betreuer und Jgdl.
- Für längere Zeit
- Akzeptanz und Vertrauen des Jgdl. gewinnen
- Meist Betreuung in einer Einzelwohnung
 - Wohnmöglichkeit, Ausbildung, Haushaltsführung, Umgang mit Geld, Behördenkontakte, sinnvolle Freizeitgestaltung
- Unterhalt, Krankenhilfe, Kostenbeitrag

Zuständigkeiten §§ 86 ff GB VIII

Bei Leistungen, § 86:

- idR Träger d öff Jhilfe am gA der Eltern bzw. Personensorgeberechtigter Elternteil
- Bei Vollzeitpflege: Zuständigkeitswechsel nach 2 J: gA der Pflegeeltern, § 86 Abs. 6
- Bei Asylbewerbern, § 86 Abs. 7:
 - tatsächlicher Aufenthalt
 - Wenn vorher Inobhutnahme: Zuständigkeit bleibt
 - Bei Zuweisungsentscheidung: zugewiesener Ort
 - Örtl Zuständigkeit bleibt nach Abschluss des Asylverfahrens bis Begründung neuen g.A.

Zuständigkeiten II

Bei anderen Aufgaben:

- Inobhutnahme, § 87 SGB VIII:
 - Träger d öff Jhilfe am tatsächlichen Aufenthalt des Kindes/Jgdl. gA der Eltern bzw.
- Amtsvormundschaft, § 87 c
 - G.A. der Mutter
 - Vormundschaft durch Bestellung des Familiengericht: gA bzw. tats.A des Kindes
- Weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen, 87 d
 - Für Beratung gem § 53 SGB VIII: gA des Vormunds

Kostenbeteiligung §§ 90 – 94 SGB VIII

- Beratung kostenlos
 - Pauschalierte Kostenbeteiligung, § 90
 - Jugendarbeit
 - Familienbildung, Familienerholung
 - Kindertagesbetreuung
- Staffelung; Erlass möglich, wenn nicht zuzumuten
- Kostenbeiträge bei teil- und vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, § 91
 - Aus dem Einkommen, Eltern und Volljährige auch aus dem Vermögen
 - Einkommensabhängig; Absehen möglich, wenn besondere Härte

II. Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe

- Wächteramt, Kinderschutz
- Inobhutnahme, § 42 SGB VIII
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren §§ 50 - 52

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- Ausländer außerhalb der EU
- Ohne Personensorgeberechtigte im Inland
- Unter 18 Jahre alt
- Wegen der schlechten Situation im Heimatland nach D gekommen
 - Egal, ob Asylantrag gestellt wurde/wird,
 - Asylantrag abgelehnt
 - Duldung ausgesprochen

Inobhutnahme

- Zuständig: JA, in dessen Bereich sich umF tatsächlich aufhält
 - Hoheitliche Aufgabe; durch Verwaltungsakt,
 - Ausführung nach VA kann fT übertragen werden
 - Letztverantwortung JA
- Vor Entscheidung: Erstgespräch
 - Vier-Augen-Prinzip
 - Dolmetscher
 - Alterseinschätzung: Augenschein, Auskünfte, Zeugen, SV, Dokumente; keine Pflicht zur Einholung von Gutachten
 - Klärung Familienzusammenführung
 - Dokumentation geht später auch an Inobhutn.Eintr. u Vormund

– Inobhutnahmeentscheidung

- Schriftlich, geht an alle beteiligten Stellen
- Ablehnung, Beendigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Verweis auf Sozialverwaltung/Ausländerbehörde

– Unterbringung

- Person, Bereitschaftspflegestelle, sonstige Wohnform
- JuHi- oder Clearing-Einrichtung; meist fT
- Für umF geeignet, mit Betriebserlaubnis
- Materielle und medizinische Versorgung

- Gesetzl. Vertretung herbeiführen, § 42 Abs. 3 S 4
 - Unverzüglich (BVerwG: 3 Werkstage)
 - Anregung beim FamG:
 - Ruhen der elterlichen Sorge,
 - Einrichten e Vormundschaft (probl. Telefonkontakt zu Eltern)und
 - ggf Ergänzungspflegschaft (Asyl- und AusländerR)

– Clearingverfahren

- Teil des Inobhutnahmeverfahrens
- Zuständig: Inobhutnahme-Jugendamt
- Ziel: Klärung der Situation und der Perspektiven d umF
- Klärung Gesundheitszustand
- Ausländerrechtliche Registrierung
- Info-Sammlung über bisheriges Leben des umF
- Klärung Spracherwerb, Alltagskompetenzen, Schule, Ausbildung
- Beginn der Hilfeplanung
- Ende mit Klärung der Anschlusshilfen

– Beendigung der Inobhutnahme

- Übergabe an Pers.sorge/Erz.berechtigten
- Rückführung in Drittland, · Rückkehr in Herkunftsland
- Hilfegewährung · Entweichen · Volljährigkeit

Vormundschaft

- Notwendigkeit
 - Keine Personensorgeberechtigten vorhanden
 - Minderjährigkeit des Betroffenen
- Bestellung durch FamG
 - Von Amts wegen
 - Auf Anregung z.B. des JA
 - FamG sucht Vormund aus, JA hat Vorschlagsrecht
 - Einzelvormund vor Vereinsvormund oder Amtsvormund, §§ 1791 a, 1791 b BGB

- Durchführung / Aufgaben
 - Verfahrensbegleitung
 - Asylverfahren
 - Jugendhilfeverfahren: Antrag, Beteiligung im Hilfeplanverfahren
 - Persönlicher Kontakt mit dem Mündel
 - Berichtspflicht
 - Vermögenssorge
 - Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Mj.
- Ende:
 - Volljährigkeit
 - Aufhebung (und ggf. neue Bestellung) bei Umzug



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt

